

Wie geht es weiter mit syrischen Flüchtlingen in Deutschland?

In Deutschland leben rund eine Million Flüchtlinge aus Syrien. Wie geht es mit ihnen jetzt weiter? Schon am 8. Dezember, als Präsident Assad noch auf der Flucht war, forderten einzelne Wahlkämpfer:innen aus der AfD und danach auch aus der CDU, alle „nach Hause“ zu schicken. Das sorgt für Unruhe, deshalb eine erste Übersicht. (Bitte sagt Bescheid, wenn Ihr Fehler findet.)

Einbürgerung

Viele sind inzwischen eingebürgert. In den letzten Jahren stellten Syrer:innen in den letzten Jahren die meisten Einbürgerungskandidat:innen. In diesem Falle sind sie Doppelstaatler. Sie können, wenn sie wollen, versuchsweise oder endgültig nach Syrien zurückkehren. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren.

Niederlassungserlaubnis

Soweit sie eine Niederlassungserlaubnis haben, behalten sie die normalerweise. Sie können Syrien besuchen. Die Niederlassungserlaubnis erlischt, wenn sie nach Syrien umziehen (hier ihre Wohnung kündigen) oder wenn sie länger als sechs Monate wegbleiben.

Sie können die Niederlassungserlaubnis verlieren, wenn sie diese vorzeitig als anerkannte Flüchtlinge erhalten haben und die Anerkennung verlieren (Widerrufsverfahren).

Aufenthaltserlaubnis

Haben sie eine Aufenthaltserlaubnis nach einem erfolgreichen Asylantrag, kann das Bundesamt (BAMF) theoretisch ein Widerrufsverfahren einleiten. Die im Asylantrag beschriebene Gefahr ist jetzt möglicherweise vorbei. Der Schutz (Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungsschutz) kann aber nur widerrufen werden, wenn der Schutz in Syrien durch eine stabile Ordnung gewährleistet ist. Also: So einfach, wie die AfD denkt, ist der Schutz nicht zu widerrufen. Außerdem wird in einem Widerrufsverfahren auch die Integration in Deutschland als schutzwürdig berücksichtigt.

Tipps für das Widerrufsverfahren

Syrer:innen sollten jetzt versuchen, eine Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung zu erreichen, damit ihr Aufenthalt gesichert ist. Sie können auch, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis wegen der Beschäftigung oder aus familiären Gründen beantragen, die kann man auch zusätzlich erhalten.

Wenn das Bundesamt ein Widerrufsverfahren plant, bekommt der anerkannte Flüchtling eine Mitteilung:

Wir planen ein Widerrufsverfahren, Sie haben vier Wochen Zeit für eine schriftliche Stellungnahme. Die sollte man hinschicken, eine mündliche Anhörung gibt es nicht. In der Stellungnahme muss man beschreiben, (1) warum man noch Schutz benötigt (das können auch neue Gründe sein, Schutz vor der HTS oder SDA oder SDF) und (2) warum die Ausreise eine besondere Härte darstellt. Da schildert man Schule, Ausbildung, Arbeit, Freundeskreis in Deutschland, vielleicht auch den Lebensstil hier.

Der Bescheid ergeht dann in der Regel ohne weitere Nachfragen. Gegen den Bescheid kann man klagen.

Einen pauschalen Widerruf aller Anerkennungen, wie einige Kandidat:innen das im Wahlkampf fordern, gibt es in Deutschland nicht. Ebenso wie der Asylverfahren ist das Widerrufsverfahren individuell, man wird schriftlich angehört.

Aufenthaltsgestattung

Wer jetzt im Asylverfahren ist, hat es vermutlich schwerer. Denn die Fluchtgründe können jetzt nicht mehr zur Anerkennung führen. Das BAMF hat angekündigt, die Entscheidung zu verzögern (was eigentlich gesetzlich verboten ist), um nach einer Stabilisierung Syriens rechtssicherer ablehnen zu können.

Ob man gegen eine Nicht-Entscheidung vorgehen kann, wie die Gerichte entscheiden, und ob das besonders klug ist, sollte man mit einer Beratungsstelle oder einer Anwältin besprechen.

Duldung

Hier leben auch mehrere Tausend syrische Flüchtlinge, die in einem anderen EU-Land anerkannt sind. Sie haben eine Duldung und können jederzeit in das andere Land abgeschoben werden, meistens ist das Bulgarien, Griechenland oder Italien. Sie sollten sofort eine Beratungsstelle aufsuchen und dort klären, ob es möglich ist, den Aufenthalt zu legalisieren. Sie sind am ehesten von einer Abschiebung bedroht.

Reinhard Pohl
reinhard.pohl@gegenwind.info